



GZ: ABT13-153924/2023-7

Graz, am 23.08.2023

Ggst.: Anlage zur Produktion von Alternativbrennstoffen - Projekt
Silber, Thermo Team Alternativbrennstoffverwertungs GmbH,
Ehrenhausen, UVP-Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Thermo Team Alternativbrennstoffverwertungs GmbH
Anlage zur Produktion von Alternativbrennstoffen –
Projekt Silber
UVP-Feststellungsverfahren**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 28. Juli 2023 der Thermo Team Alternativbrennstoffverwertungs GmbH mit dem Sitz in Feldkirchen bei Graz (FN 223770 z des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Thermo Team Alternativbrennstoffverwertungs GmbH nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 und 2) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1

Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Thermo Team Alternativbrennstoffverwertungs GmbH mit dem Sitz in Feldkirchen bei Graz (FN 223770 z des Landesgerichtes für ZRS Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 4 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>24,80</u>
Gesamtsumme:	€	<u>38,30</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 28. Juli 2023
	8 x € 3,90	€ 31,20	für die <u>Beilagen 1 und 2</u>
Gesamtsumme:		<u>€ 45,50</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 28. Juli 2023 hat die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Thermo Team Alternativbrennstoffverwertungs GmbH mit dem Sitz in Feldkirchen bei Graz (FN 223770 z des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Anlage zur Produktion von Alternativbrennstoffen - Projekt Silber“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Projektwerberin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Antrag vom 28. Juli 2023 (Beilage 1)
- Prozessbeschreibung vom 25. Juni 2023 (Beilage 2)

II. Am 1. August 2023 wurde die Amtssachverständige für Abfalltechnik um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Handelt es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage zur mechanischen Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000?

III. Die abfalltechnische Amtssachverständige erstattete am 7. August 2023 wie folgt Befund und Gutachten:

„Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen kann wie folgt

BEFUND UND GUTACHTEN AUS ABFALLTECHNISCHER SICHT

abgegeben werden:

BEFUND

Mit der Eingabe vom 28. Juli 2023 hat die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Thermo Team Alternativbrennstoffverwertungs GmbH mit dem Sitz in Feldkirchen bei Graz (FN 223770 z des Landesgerichtes für ZRS Graz), Anlage zur Produktion von Alternativbrennstoffen - Projekt Silber, eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dazu wurden die folgenden Unterlagen vorgelegt:

von der rechtsfreundlichen Vertretung:

[1] Antrag der Eisenberger & Offenbeck GmbH, 8010 Graz, auf Feststellung des Nichtvorliegens eines UVP-pflichtigen Vorhabens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G, datiert mit 28. Juli 2023

[2] Projektbeschreibung, ohne Datum, Ersteller nicht erkennbar („Internal“)

zuzüglich von der Behörde:

[3] Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 5. August 2002, FA13A-38.00 271-02/18, Fa. Thermo Team, Graz, Errichtung und Betrieb einer mechanischen Sortieranlage in Retznei – Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz

[4] Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Oktober 2018, Firma Thermo Team Alternativbrennstoffverwertungs GmbH, Graz, Standort Retznei, Kenntnisnahme der Anlagenänderungen:

- Umbau des Outputlagereintrages sowie Umbau des Outputlageraustrages*
- Kapazitätserhöhung/Anlagendurchsatz von bisher 99.500 Tonnen pro Jahr auf 116.900 Tonnen pro Jahr.*

Aus dem Antrag [1] geht hervor:

A Sachverhalt

Die antragstellende Partei betreibt auf dem Grundstück Nr. 640 der KG Retznei eine Anlage zur Produktion von Alternativbrennstoffen.

Mit Bescheid vom 05.08.2002, GZ: FA13A-38.00 271-02/18 wurde dem Antragsteller die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur mechanischen Sortierung von vorbehandelten heizwertreichen Fraktionen aus verschiedenen Abfallströmen erteilt. Die Gesamtdurchsatzleistung/Jahr wurde auf 90.000 t/Jahr beschränkt und die Anlage als IPPC-Anlage gewertet. Ein Tageshöchstwert wurde nicht vorgeschrieben. Mit Bescheid vom 18.10.2018, GZ: ABT13-38.10-43/2008-191 wurde eine weitere Änderung des Antragsteller zustimmend zur Kenntnis genommen, und zwar die Kapazitätserhöhung/ der Anlagendurchsatz von bisher 99.500 Tonnen/Jahr auf 116.900 Tonnen/Jahr.

Der Anlagenbetrieb findet von Mo bis So von 00:00 bis 24:00 statt.

Für die Anlage bestand keine UVP-Pflicht. Gemäß dem Bescheid vom 05.08.2002, GZ: FA13A-38.00 271-02/18 war die Anlage als Anlage zur mechanischen Sortierung nicht gefährlicher Abfälle gemäß Anhang 1 Spalte 1 zum UVP-G nicht UVP-relevant.

B Geplantes Vorhaben

Die Anlage soll nunmehr um eine zusätzliche Behandlungslinie zur Erzeugung einer für das chemische Recycling der OMV (Standort Schwechat) geeigneten Kunststofffraktion (PO-Gehalt 93 w% = Polyolefingehalt) erweitert werden. Die Anlage soll von einer genehmigten Kapazität von 116.900 t/a auf 150.000 t/a erweitert werden. Dies entspricht einer Erweiterung um 33.100 t/a. In

Summe sollen in Zukunft 30.000 t/a für das chemische Recycling ausgeschleust werden. Eine genaue **Prozessbeschreibung liegt diesem Antrag bei.**

Die geplante Erweiterung umfasst die Grundstücke 640 und 649 der KG 66164 Retznei. Es ist geplant die bestehende Anlage zu adaptieren und zusätzliche Hallen zu errichten. Das Projekt ist als Beitrag zur Erreichung der Recyclingziele des EU Green Deals 2030 zu betrachten.

D Rechtliche Begründung

1. Allgemeines

(...)

Vorweg ist festzuhalten, dass das zusätzliche Inputmaterial keinen gefährlichen Abfall darstellt, somit ist der Tatbestand der Z 1 lit b des Anhang 1 UVP-G nicht anzuwenden.

Gemäß Z 2 lit c des Anhang 1 UVP-G besteht eine UVP-Pflicht für sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d. **Ausgenommen** von dieser UVP-Pflicht sind **Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung, einschließlich der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung**. Eine UVP-Pflicht scheidet daher jedenfalls aus, wenn eine Anlage der „ausschließlich stofflichen Verwertung“ oder „mechanischen Sortierung“ dient. Solch Anlagen sind daher in **keinem Fall UVP-pflichtig**.

Im konkreten Fall handelt es sich um eine Anlage die ausschließlich der (physikalisch) mechanischen Sortierung dient, sodass eine **UVP-Pflicht ausscheidet**.

2. Keine UVP-Pflicht im Falle einer Anlagenerweiterung zur mechanischen Sortierung von gemischten Polyolefinen (MPO Sortierung)

Die Anlagen wurde im Jahr 2002 von der Genehmigungsbehörde als eine solche zur ausschließlich mechanischen Sortierung festgestellt. Damit war sie mengenunabhängig vom UVP-Tatbestand ausgenommen. Die geplanten, in der diesem Antrag beigelegten technischen Beschreibung dargestellten Änderungen ändern nichts an dieser Einstufung. Sämtliche neuen Aggregate dienen ausschließlich der mechanischen Sortierung von Polyolefinen, die in weiterer Folge einem externen chemischen Recycling zugeführt werden sollen.

Wie in der beigelegten Prozessbeschreibung ersichtlich, ist eine mechanische Sortierung unter Zuhilfenahme einer Vorzerkleinerung via Schredder geplant. Dieser Zerkleinerungsschritt stellt im konkreten Fall einen integralen, essentiellen Bestandteil der mechanischen Sortierung dar. Es handelt sich daher um keinen eigenständigen, losgelösten Teil der Anlage. Festzuhalten ist, dass ein Sortierverfahren ohne Zerkleinerung der Materialien tatsächlich kaum durchgeführt werden kann. Im gegenständlichen Fall stellt die **geplante Anlage als Ganzes, eine mechanische Sortieranlage dar**, und unterliegt als solche **nicht dem UVP-G**.

Darüber hinaus wurde durch die Novelle BGBl I 26/2023 des UVP-G mit Ergänzung der Z 2 lit c des Anhang 1 explizit klargestellt, dass eine für die Sortierung erforderliche Vorzerkleinerung als mechanisch Sortierung gilt und daher von der UVP-Pflicht ausgenommen ist.

Angemerkt wird, dass die mit dem Vorzerkleinerungsaggregat für die Herstellung der Polyolefin (PO) Fraktion für das chemische Recycling verwendeten, zerkleinerten Abfälle der Schlüsselnummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ und der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffe“ zuzuordnen sind. Somit ist der genannte Ausnahmetatbestand erfüllt. Aus Sicht der antragstellenden Partei besteht daher **keine UVP-Pflicht**. Zur genaueren Erklärung:

Die bestehende Anlagenkonfiguration mit Zerkleinerung, Sieb und EBS Produktion bleibt in der genehmigten Form bestehen. Es werden lediglich jene Materialien, die für das chemische Recycling, geeignet sind, also die PO-reiche Fraktion nach Ihrer Klassierung und der MPO Sortierung sowie der Ausschleusung der PO armen Fraktion einer Vorzerkleinerung zur anschließenden Feinsortierung in Polyolefine für das chemische Recycling unterzogen. Bei diesen Abfällen handelt es sich um Abfälle der ASN 91207 und der ASN Gruppe 571.

E Conclusio, Anträge

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird der eingangs gestellte Antrag so zu beantworten sein, dass das geplante Vorhaben **nicht UVP-pflichtig** ist und es diesbezüglich auch keiner Einzelfallprüfung bedarf.

Der Projektbeschreibung [2] wurden die folgenden abfalltechnisch relevanten Inhalte entnommen:

Projekt Silber – Technische Beschreibung

Einleitung

Die ThermoTeam Alternativbrennstoffverwertungs GmbH (Tochter der Saubermacher Dienstleistungs AG sowie der Lafarge Permooser AG) betreibt in Retznei eine Anlage zur Produktion von Alternativbrennstoffen. In die bestehende Anlage zur mechanischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle soll eine Kunststoffsortierung integriert werden. Die neu ausgeschleuste Fraktion der Polyolefine (kurz PO) soll in Summe etwa 30.000 t/Jahr umfassen und als Einsatzstoff für das chemische Recycling bereitgestellt werden.

Das Projekt liefert einen Beitrag zur Erreichung der Recyclingziele des EU Green Deals 2030.

Technische Beschreibung

Standort

Das Vorhaben zur Kunststoffsortierung am Standort des ThermoTeams in Retznei 34, 8461 Retznei betrifft die Grundstücke 640 (Werksgrundstück) und teilweise 649 (Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland mit der Zusatzwidmung Aufschließungsgebiet) der KG 66164. Im Zuge des gegenständlichen Projekts werden die Grundstücke 640 und 649 zusammengelegt. Eine Rodungsbewilligung für das Grundstück 649 wurde für die geplante Installation einer PV Anlage bereits beantragt.

Eine Erweiterung der Halle über die oben genannten Grundstücke beinhaltet eine neue Inputhalle und eine neue Aufbereitungshalle zur Ausschleusung von Polyolefinen. Die derzeit als Inputbereich genutzte Halle wird zu einem Output-Lager zur Verladung der neuen PO-Fraktion umfunktioniert. Die bestehende Halle zur Ersatzbrennstoff- (kurz EBS) Aufbereitung und das dazugehörige Equipment bleibt von den Änderungen unberührt.

Der geplante Ausbau des Bestands über das Grundstück 649 ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Einsatzstoffe

Die behördlich genehmigte Gesamtdurchsatzleistung der bestehenden Anlage ist laut Bescheid des LH der Steiermark vom 18.10.2018, GZ: ABT13-38.10-43/2008-191 mit 116.900 t/Jahr festgelegt. Im Zuge des Projekts wird eine Erweiterung um 33.100 t/Jahr auf 150.000 t/Jahr angestrebt. Die genehmigten Schlüsselnummern bleiben unverändert. Abfälle im Ausmaß von mindestens 33.100 t/Jahr entsprechen ausschließlich den Schlüsselnummern 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ und Schlüsselnummern der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffe“.

Hergestellte Materialien

Die bestehende Anlage produziert Ersatzbrennstoff in zwei unterschiedlichen Qualitäten: Zum einen sogenanntes Hauptbrennermaterial - dabei handelt es sich um die Leichtfraktion, die heizwertreicher ist – und zum anderen das schwerere Kalzinatormaterial, mit geringerem Heizwert. Beide Materialien werden in der Zementindustrie als Brennstoff genutzt und ersetzen dort klassische fossile Brennstoffe. Neben den Hauptfraktionen fallen auch Eisen (Fe), Nichteisen (NE) und PET an, die dem Recycling zugeführt werden. Abgetrenntes Schwergut und PVC werden thermisch verwertet.

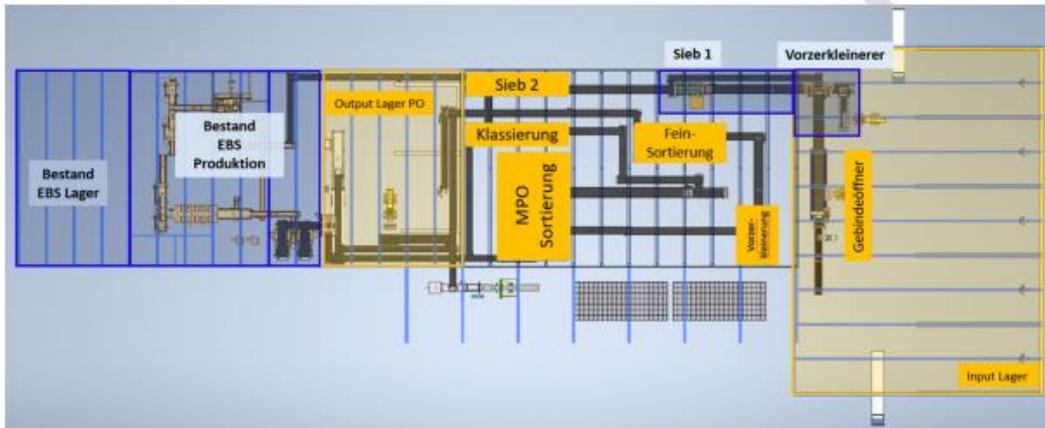
Durch den geplanten Umbau werden - neben den bisher hergestellten Fraktionen - Polyolefine gewonnen. Diese beinhalten neben den Polyolefinen (Polyethylen und Polypropylen) auch Polystyrol und sind aufgrund des Auftretens in Verbundstoffen, Agglomeraten etc. oder aufgrund von erhöhten Verunreinigungen nicht für das mechanische Recycling geeignet. Derzeit werden sie als EBS mitverbrannt.

Durch die Umsetzung dieses Projekts wird das chemische Recycling intensiviert und PO dem chemischen Recycling der petrochemischen Industrie zugeführt. Das Projekt trägt somit zur Erreichung der Recyclingziele der EU bei.

Layout

Die Thermoteam Anlage zur Erzeugung von Ersatzbrennstoffen wird um eine Misch-Polyolefin (MPO) - Sortierung erweitert. Dazu werden der bestehende Vorzerkleinerer und das Sieb 1 an den neuen Prozessbeginn versetzt. Das aufgegebene Material durchläuft zuerst die MPO Sortierung inklusive vorbereitender Klassierschritte und nachgeschalteter Feinsortierung. Die Feinfraktion und die Reste aus der Sortierung, die in Summe etwa 80% des Inputs ausmachen, werden wie bisher in der Bestandsanlage zu EBS weiterverarbeitet.

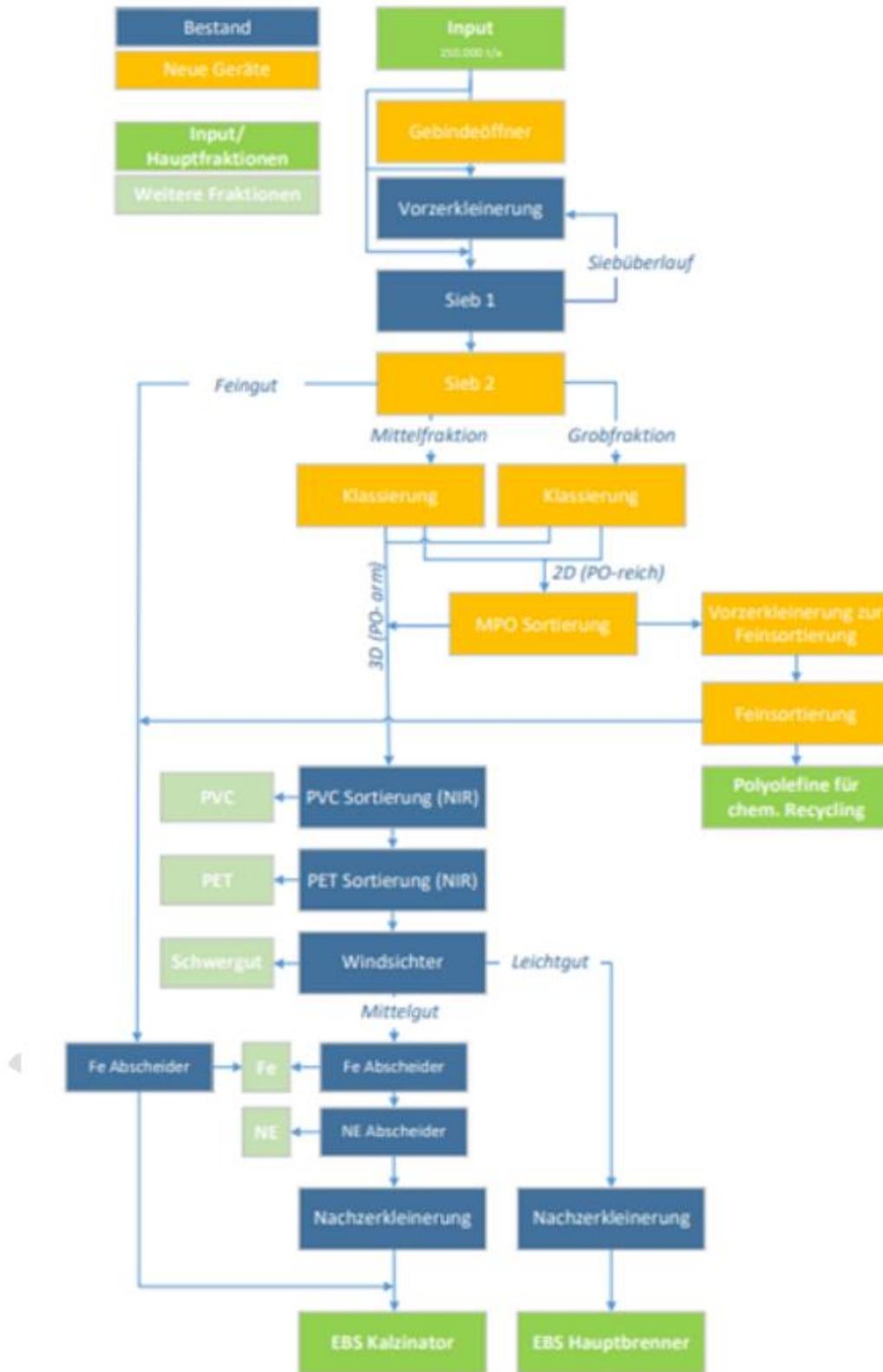
Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht in gelber Farbe die neuen Equipments und Lagerbereiche sowie eine grobe Zuordnung der Förderbänder. Blau hinterlegt ist der Anlagenbestand und das bestehende EBS Lager.



Prozessbeschreibung

Durch das vorliegende Projekt werden die genehmigten Betriebszeiten nicht geändert. Die Betriebszeiten belaufen sich von Montag – Sonntag, 00:00 bis 24:00 Uhr.

Die stoffstromrelevanten Adaptionen an der Anlage sind aus nachfolgenden Grafik ersichtlich. Neue Equipments wurden in gelb, bestehende Equipments in blau dargestellt.



Die wesentlichen Prozessschritte sind folgende:

1. Anlieferung
Die Anlieferungen erfolgen wie schon bisher in gepressten Ballen und lose mittels LKW. Durch das vorliegende Projekt werden die genehmigten Annahmezeiten nicht geändert.
2. Input-Lagerung
Das Eingangsmaterial wird in der neu errichteten Inputhalle gelagert.
3. Materialaufgabe
Das Projekt sieht eine Erleichterung der Materialaufgabe durch die Installation eines Ballenöffners vor. Das Inputmaterial kann damit auf 3 verschiedenen Wegen in den Prozess eingebracht werden. (1) Ballen werden vor dem Ballenöffner aufgegeben, der den Ballendraht schneidet und entfernt. Von hier fällt das Material unzerkleinert in den zweiten Aufgabebereich – (2) die Aufgabe für loses, unzerkleinertes Inputmaterial. Es wird über ein Förderband in den Vorzerkleinerer transportiert. (3) Alternativ können, falls notwendig, bereits zerleinerte Materialien nach dem Vorzerkleinerer stromsparend in den Prozess eingebracht werden.
4. Vorzerkleinerung
Der bestehende Vorzerkleinerer wird in die neue Inputhalle versetzt. Im Vorzerkleinerer wird das Eingangsmaterial auf die zur Sortierung mittels NIR Geräten geforderte maximale Korngröße zerleinert. Inputmaterial, das bereits die entsprechende Korngröße aufweist, kann am Vorzerkleinerer vorbeigeschleust werden.
5. Siebung
Das bestehende Sieb wird mit einer neuen Maschenweite bestückt. Der Siebüberlauf wird über Förderbänder zurück in den Eintrag des Vorzerkleinerers transportiert. So wird sichergestellt, dass kein zu großes Material den Betrieb der nachfolgenden NIR Sortierung stört.
Das neue Sieb trennt den Materialstrom in 3 Fraktionen, Fein-, Mittel- und Grobkorn. Das Feingut, das für eine Sortierung mit NIR zu klein ist, wird über neue Förderbänder wie bisher in der Kalzinator-Linie aufgegeben. Das Mittelkorn und das Grobkorn gehen in die Klassierung.
6. Klassierung
Durch die Klassierung wird PO in einer Fraktion angereichert. Diese Fraktion geht weiter in die MPO Sortierung. Die PO arme Fraktion läuft in die bestehende EBS Aufbereitung.
7. EBS-Aufbereitung Bestand
Die bei der Klassierung (siehe Pkt. 6) erzeugte PO-arme Fraktion und die Reste aus der MPO Sortierung (siehe Pkt. 8) werden wieder zusammengeführt. Etwa 120.000 t/Jahre folgen somit dem bestehenden Prozess der EBS Produktion:
PVC und PET werden mit NIRs aussortiert, das Material wird im Sichter in Leicht-, Mittel- und Schwergut aufgetrennt. Schwergut wird ausgeschleust. Leichtgut wird nachzerkleinert und ins Lager für Hauptbrennermaterial gefördert. Das Mittelgut läuft über eine Eisen- und Nicht-Eisen-Abtrennung zur Nachzerkleinerung und weiter in das Lager für Kalzinatormaterial. Die zu Prozessbeginn (siehe Pkt. 5) abgetrennte Feinfraktion läuft ebenfalls über eine Eisen-Abtrennung in das Kalzinatorlager. Die Aufbereitungshalle und die eingesetzten Geräte für EBS und der Lagerbereich für Hauptbrenner- und Kalzinatormaterial werden im Projekt nicht geändert.
8. MPO-Sortierung
Das für die MPO Sortierung vorbereitete und PO-angereicherte Material (aus Pkt. 6) wird mehrstufig mit NIR Technologie auf Polyolefine und Polystyrol sortiert. Material, das vom NIR

nicht als PO erkannt und nicht aussortiert wurde, geht zurück in den bestehenden Prozess der EBS Aufbereitung (siehe Pkt. 7).

9. Vorzerkleinerung zur Feinsortierung

Um das aussortierte Polyolefin auf die für das Recycling benötigte Reinheit zu bringen, ist ein zusätzlicher Sortierschritt notwendig. In Vorbereitung dazu muss das Material mit einem Vorzerkleinerer auf eine definierte Korngröße gebracht werden.

10. Feinsortierung

Im finalen Sortierschritte werden feine anorganische und biogene Anhaftungen (z.B. Papier) von den Polyolefinen abgeseibt. Damit ist die PO Fraktion für das chemische Recycling fertig aufbereitet und wird über Förderbänder ins Output-Lager zur Verladung transportiert.

11. Output-Lagerung

Das EBS Material wird auch wie bisher in loser Schüttung gelagert und vom Output-Lager mittels Förderbändern direkt dem Zementwerk zugeführt oder in LKWs zum Transport verladen. In der bisherigen Inputhalle entsteht ein Output-Lager und Ladebereich für das aussortierte PO, das dem chemischen Recycling zugeführt wird. Eine Presse verdichtet das Material für den Transport. Im Bereich westlich vor der bestehenden Inputhalle wird eine Ballenpresse inklusive Ballenwickler installiert und ein Output-Lagerbereich für diese Fraktion eingerichtet.

Eingesetzte Betriebsmittel

Strom

Die großen Stromverbraucher sind die Kompressoren zur Produktion von Druckluft für die NIR Geräte und die Klassierer, die Zerkleinerer, das Reinigungssieb, die Absaugungen und die Entstaubung. Die neue Fördertechnik, die Dosierwalzen, NIR Geräte und die Siebe benötigen ebenfalls Strom.

Eine zusätzliche Anschlussleistung von etwa 3,5 MW wird benötigt und allenfalls durch einen neuen Trafo bereitgestellt. Grundsätzlich wird auch die Erweiterung der PV Anlage auf den neuen Dachflächen evaluiert.

Etwaige weitere Betriebsmittel

Druckluft für den Betrieb der NIR Geräte und Klassierer wird durch neu installierte Kompressoren erzeugt.

Emissionen

Staub & Geruch

Durch die Verringerung der Lagermengen im Außenbereich (zukünftige Hallenlagerung) werden die Staub- und Geruchsemissionen zu den Ist-Verhältnissen reduziert.

Lärm

Alle neu installierten Maschinen und Geräte werden lärmemissionsneutral aufgestellt. Durch die Einhausung kommt es zu keiner Verschlechterung der Ist-Situation.

Oberflächenwasser

Durch die Verringerung der Lagerflächen im Freien werden Niederschlagswässer, die in Kontakt mit Abfällen kommen, reduziert. Diese Oberflächenwässer werden weiterhin gesammelt und dem Stand der Technik entsprechend im bestehenden System beim Thermoteams aufbereitet.

Die Dachflächenwässer – Regenwasser, das zu keinem Zeitpunkt in Kontakt mit Abfällen gelangt – werden wie bisher gesammelt und in die Mur abgeleitet.

Zusammenfassend wird aus abfalltechnischer Sicht festgehalten:

- Die vorgelegten Unterlagen der Projektbeschreibung wurden unter Berücksichtigung der einschlägig anzuwendenden Normen und Richtlinien erstellt.
- Ein Ortsaugenschein wurde nicht durchgeführt und sind die örtlichen Gegebenheiten der Unterzeichnenden für die gegenständliche Begutachtung ausreichend bekannt.
- Die vorliegenden Informationen aus der Projekt- und Anlagenbeschreibung werden ausschließlich nur für die technische Beurteilung des Behandlungsverfahrens im Rahmen des gegenständlichen Feststellungsverfahrens nach UVP-G verwendet. Andere (abfall-) technische Aspekte wurden nicht mitüberprüft und sind von der gegenständlichen Begutachtung explizit ausgenommen. Insbesondere wurde Folgendes explizit nicht begutachtet:
 - die technische Eignung der gegenständlichen Anlage, die beabsichtigte Behandlung (Zerkleinerung und Sortierung) der im Projekt angeführten Abfallarten ordnungsgemäß durchzuführen (z.B. quantitative Eignung betreffend Anlagendurchsatz und qualitative Eignung betreffend die Qualität des Outputmaterials)
 - ob die technischen Eigenschaften der im Projekt beschriebenen nicht gefährlichen Abfallarten darauf schließen lässt, dass diese nicht gefährlichen Abfallarten in der gegenständlichen mechanischen Sortieranlage ordnungsgemäß behandelt werden können (z.B. im Hinblick auf die Qualität des Outputmaterials)
 - das Ausmaß der zu erwartenden Emissionen (Staub, Geruch, etc.)
 - die erforderlichen Rahmenbedingungen eines ordnungsgemäßen Betriebs (z.B. Gestaltung der Input-Lagerung im Hinblick auf die Ausgestaltung der Manipulationsflächen, etc.) (Dies obliegt den fachlich zuständigen ASVs im folgenden Bewilligungsverfahren.)

Diese Informationen stellen die Basis für das nachfolgende Gutachten aus abfalltechnischer Sicht dar und können die Fragen der Behörde:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage zur mechanischen Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhangs 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVG-2000?

wie folgt beantwortet werden:

GUTACHTEN

Die Thermo Team Alternativbrennstoffverwertungs GmbH beabsichtigt am Standort Retznei in 8461 Ehrenhausen, Retznei 34, den bestehenden Betriebsstandort abzuändern. Gemäß Antrag und Projektbeschreibung soll

- eine zusätzliche Behandlungsanlage/Behandlungslinie zur Erzeugung einer für das chemische Recycling geeigneten Kunststofffraktion errichtet und betrieben werden; die erzeugte Kunststofffraktion wird für die weitere Behandlung/das chemische Recycling in eine andere Anlage/an einen anderen Standort verbracht.
- die Kapazität der Gesamtanlage soll von 116.900 t/a auf 150.000 t/a, also um 33.100 t/a, erweitert werden;
- das zusätzliche Inputmaterial ist kein gefährlicher Abfall.

Beantwortung der Frage 1: Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die beabsichtigte Maßnahme wurde in den vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar und plausibel beschrieben. Die vorliegende Beschreibung reicht für die gegenständliche Beurteilung aus.

Die im Befund benannten Projektaspekte (Anlageneignung, Eigenschaften der nicht gefährlichen Abfallarten, Emissionen, weitere Rahmenbedingungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb, etc.) sind für die gegenständliche grundsätzliche Zuordnung des Behandlungsverfahrens nicht relevant, und wurden nicht mitbeurteilt.

Beantwortung der Frage 2: Handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage zur mechanischen Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVG-2000?

Aus der Projektbeschreibung geht eindeutig hervor, dass die gegenständliche neue Behandlungsanlage/Behandlungslinie für die Erzeugung einer für das chemische Recycling geeigneten Kunststofffraktion eine mechanische Behandlungsanlage ist. Sie besteht im Wesentlichen aus den folgenden Anlagenkomponenten:

- mechanische Sortieranlage
zuzügliche Vorzerkleinerung und Nebenanlagen. Es ist technisch erforderlich/sinnvoll, dass vor einer mechanischen Sortierung von festen Abfällen eine mechanische Zerkleinerung vorgeschaltet wird, um einen entsprechenden Sortiererfolg erzielen zu können. Gemäß Projektunterlagen sollen die folgenden Abfallarten/Abfallgruppen:
 - Abfallschlüsselnummer 91207 Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung und
 - Abfallschlüsselnummern der Untergruppe 571 Ausgehärtete Kunststoffe
 - (beides eingeschränkt auf nicht gefährliche Abfälle – siehe Antrag)
- im Ausmaß von mindestens 33.100 t/a in der neuen Sortieranlage/Behandlungsanlage/Behandlungslinie behandelt werden.

Aus abfalltechnischer Sicht ist die geplante gegenständliche Erweiterung der Abfallbehandlung der Thermo Team Alternativbrennstoffverwertungs GmbH am Standort Retznei in 8461 Ehrenhausen, Retznei 34, einer Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Anlage zur mechanischen Sortierung einschließlich - bei Abfällen der Untergruppe 571 ‚Ausgehärtete Kunststoffabfälle‘ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 ‚Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung‘ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr.409/2020 in der jeweils geltenden Fassung - der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) UVG-2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr.26/2023, zuzuordnen.“

IV. Mit Schreiben vom 7. August 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Die mitwirkende Behörde nach dem AWG 2002 teilte am 10. August 2023 mit, dass das Gutachten der abfalltechnischen Amtssachverständigen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen wird.

VI. Die Umweltsachverständigen haben am 17. August 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 7. August 2023 wurde ich über das Ergebnis des Beweisverfahrens betreffend den Antrag der rechtsfreundlichen Vertretung der Thermo Team Alternativbrennstoffverwertungs GmbH auf Feststellung informiert, ob für das Projekt ‚Silber‘ am Standort Retznei eine UVP durchzuführen ist. Bei der geplanten Anlagenerweiterung handelt es sich laut Gutachten der abfalltechnischen Amtssachverständigen eindeutig um eine Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Anlage zur mechanischen Sortierung einschließlich der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) UVP-G. Die Anlage unterliegt daher nicht dem Anwendungsbereich des UVP-G.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Thermo Team Alternativbrennstoffverwertungs GmbH mit dem Sitz in Feldkirchen bei Graz (FN 223770 z des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt in der Marktgemeinde Ehrenhausen auf dem Gst. Nr. 640, KG 66164 Retznei, eine Anlage zur Produktion von Alternativbrennstoffen.

Mit Bescheid vom 5. August 2002, GZ: FA13A-38.00 271-02/18, wurde der Projektwerberin die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur mechanischen Sortierung von vorbehandelten heizwertreichen Fraktionen aus verschiedenen Abfallströmen erteilt. Die Gesamtdurchsatzleistung/Jahr wurde auf 90.000 t/Jahr beschränkt und die Anlage als IPPC-Anlage bewertet. Ein Tageshöchstwert wurde nicht vorgeschrieben.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2018, GZ: ABT13-38.10-43/2008-191, wurde die Kapazitätserhöhung/der Anlagendurchsatz von bisher 99.500 t/a auf 116.900 t/a zur Kenntnis genommen.

II. Projektgegenstand ist die Erweiterung der Anlage um eine zusätzliche Behandlungslinie zur Erzeugung einer für das chemische Recycling der OMV (Standort Schwechat) geeigneten Kunststofffraktion (PO-Gehalt 93 w% = Polyolefingehalt). Die bestehende Anlage soll adaptiert und es sollen zusätzliche Hallen errichtet werden.

Die projektgegenständlichen Grundstücke sind Gst. Nr. 640 und 649, je KG 66164 Retznei, in der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße.

Die Kapazität der Anlage soll von 116.900 t/a auf 150.000 t/a erweitert werden, somit um 33.100 t/a.

Bezüglich einer detaillierteren Projektbeschreibung wird auf die Beilage 2 verwiesen.

III. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen der bestehenden Anlage und der antragsgegenständlichen Anlage handelt es sich beim antragsgegenständlichen Vorhaben um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000.

IV. Anhang 1 Z 2 UVP-G 2000 lautet:

Z 2	a) b) c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüsselnummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;	d) e)	f) g) h)
-----	---	----------	----------------

Im Kommentar von Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, wird zur mechanischen Sortierung in Rz 14 zu Anhang 1 Z 2 Folgendes ausgeführt: „Darüber hinaus ist nach Z 2 lit. c (anders als nach Z 1 lit. c) auch die mechanische Sortierung ausgenommen. Darunter ist eine Trennung der Bestandteile des Abfalls zu verstehen, ohne die Bestandteile bzw. Stoffarten zu verändern; z.B. Trennung mittels Elektromagneten, Windsichtung oder händische Sortierung (vgl. Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 180; Bergthaler in Bergthaler/Wolfslehner, Das Recht der Abfallwirtschaft² Kap VI Rz 19; US 06.11.2000, 3/2000/10-12 Oberpullendorf). Rsp und Spruchpraxis zur mechanischen Sortierung sind sehr eng (VwGH 26.01.2006, 2005/07/0144; US 13.09.2005, 1B/2005/11-7 Fußach/Lustenau): Werden Abfälle vor der Zerkleinerung getrocknet, so sei die Ausnahme nicht anwendbar, auch wenn die Trocknungskomponente in funktionellem, verfahrenstechnischem Zusammenhang mit den übrigen Behandlungsschritten der Sortierung und Zerkleinerung steht. Eine Trocknung des Abfalls sei keine ‚mechanische Sortierung‘; wenn alle mit der mechanischen Sortierung in einem Verfahrenszusammenhang stehenden Behandlungsschritte zur Anwendung des Ausnahmetatbestandes führen sollten, wäre die Beifügung des Wortes ‚mechanisch‘ in der Ausnahmebestimmung überflüssig; die Verwendung des Begriffs ‚mechanisch‘ weise darauf hin, dass Behandlungs- und insb. Sortierungsschritte unter Einsatz thermischer oder chemischer Verfahren nicht privilegiert seien (ähnlich offenbar Altenburger/Berger, UVP-G² Anhang 1 Rz 40; Baumgartner/Niederhuber, RdU 2005, 18). UE ist diese Auslegung zu eng. Die Ausnahme von Anlagen zur mechanischen Sortierung umfasst auch dieser Sortierung vorgelagerte Schritte, wenn diese vorgelagerten Schritte zur mechanischen Sortierung erforderlich sind, wie z.B. die Zerkleinerung zur Trennung von Verbundwerkstoffen oder eine allenfalls erforderliche Trocknung (ebenso Baumgartner/Petek, UVP-G 352).“

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1 die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3)

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

VI. Die Amtssachverständige für Abfalltechnik kommt in ihrem Gutachten (vgl. Punkt A) III.) zum Ergebnis, dass die antragsgegenständliche Behandlungsanlage/Behandlungslinie eine „Anlage zur mechanischen (Zerkleinerung und nachfolgenden) Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen ist“. Dies gehe aus der vorgelegten Projektbeschreibung (vgl. Beilage 2) eindeutig hervor. Es sei technisch erforderlich bzw. sinnvoll, vor einer mechanischen Sortierung von festen Abfällen eine mechanische Zerkleinerung vorzuschalten, um einen entsprechenden Sortiererfolg erzielen zu können.

Die Ausführungen der Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar und ist das Gutachten daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist somit als Anlage zur mechanischen Sortierung im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren.

Da der Ausnahmetatbestand des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 verwirklicht wird, ist das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)